KMU Info: *Steuern*

Mittelstandspolitische Notizen der IG Metall, Nummer 01/2006, 3. Februar 2006

Handwerk
Betriebspolitik
KMU

Vorstand

Einigung mit Polen: Reduzierte Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen weiter möglich!

Wochenland schwelte in Europa der Streit um reduzierte Mehrwertsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen. Jetzt ist der Konflikt (vorerst) beendet. Denn gestern hat auch Polen als letztes Mitgliedsland der EU einer Neuregelung zugestimmt. Soweit bekannt ist, sieht die Vereinbarung vor, dass alle Mitgliedsstaaten der EU bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen mit reduzierten Mehrwertsteuersätzen besteuern dürfen.

Von der Neuregelung sind keine Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu erwarten. Das ist auch deshalb so, weil Deutschland von der Regelung keinen Gebrauch machen will.

Worum es geht....

Seit 1999 läuft in der EU auf Betreiben des damaligen Wettbewerbskommissars Mario Monti ein Feldversuch mit reduzierten Mehrwertsteuersätzen. In den fünf Berufskategorien: **1. kleine Reparaturen an Fahrrädern, Schuhen und Kleidung, 2. Renovierung von Privatwohnungen und -häusern, 3. Fensterputzen, 4. häusliche Pflegedienste, 5. Friseure** kann ein Land zwei Kategorien aussuchen und dort den Mehrwertsteuersatz reduzieren. Monti wollte auf diesem Weg **Beschäftigung schaffen.**

Die ursprüngliche Laufzeit des Projekts ist schon längst überschritten. Inzwischen wurde die Regelung **zum dritten Mal verlängert.** Länder, die die Regelung in Anspruch nehmen, fürchten Arbeitsplatzverluste und eine Zunahme der Schwarzarbeit, sobald die Steuersätze erhöht werden. Gegner der Regelung bezweifeln den Nutzen der Vereinbarung dagegen.

Nachteile reduzierter Mehrwertsteuersätze

- Reduzierte Mehrwertsteuersätze sind unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten kein effizientes Instrument. Denn Nutznießer der reduzierten Sätze sind sowohl arme wie auch reiche Bevölkerungsschichten. Aus verteilungspolitischer Sicht sind **direkte Transfers** an bedürftige Haushalte oder ein **höheres Existenzminimum** geeignetere Instrumente.
- Eine Reduktion von Mehrwertsteuersätzen ist eine **Branchensubvention.** Diese löst Produktions- und Konsumverzerrungen aus, wenn die bevorzugte Branche die niedrigen Sätze an die Konsumenten weitergibt. **Das ist allerdings häufig nicht der Fall, wie eine Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2003 zeigt.** Die Nachfrageeffekte und auch die Beschäftigungseffekte sind in der Regel klein.
- Je mehr Ausnahmeregelungen es gibt, desto höher wird der Verwaltungsaufwand bei der Erhebung einer Steuer. Was ist beispielsweise eine kleine Reparaturdienstleistung, was eine große?

Besteuerung arbeitsintensiver Dienstleistungen in Deutschland und in Ländern mit reduzierten Sätzen

	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Ver. Königreich
Kleine Reparaturdienstleistungen	16	6				6	6		
Renovierung/ Reparieren von Privatwohnungen	16	6	7	5,5	10		6	5	5
Fensterputzen	16			5,5		6			
Häusliche Pflege	16			5,5				5	
Friseur	16		7			6	6		

Quelle: EU Kommission

Autorin: Kerstin Warneke, Kontakt: kerstin.warneke@igmetall.de, Tel. 069-6693-2412

Neun der alten EU-Mitgliedsländer (Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Großbritannien) haben von der Regelung bisher Gebrauch gemacht.

Nichts zu tun hat die Regelung mit der Möglichkeit, neben dem **„Normalumsatzsteuersatz“,** der in der EU mindestens 15 Prozent betragen muss, den Mehrwertsteuersatz für bestimmte Warengruppen zu reduzieren. Um diese Regelung handelt es sich bei der verminderten Besteuerung von Lebensmitteln in Deutschland.

Warum hat sich Polen so lange quer gelegt?

Im Rahmen des EU-Beitrittsvertrages wird es Polen bis 2007 ermöglicht, im sozialen Wohnungsbau reduzierte Mehrwertsteuersätze zu verwenden. Diese Regelung läuft Ende 2006 aus.

Polen versuchte, die auslaufende polnische Sonderregelung über eine Ausdehnung der Regelungen zu den reduzierten Mehrwertsteuersätzen inhaltlich zu retten. Das ist Polen nun auch gelungen.

Was in Zukunft gilt.....

Soweit bisher bekannt geworden ist, werden die bestehenden Ausnahmereglungen in Zukunft weiter gelten. Anders als vor Polens Protest vorgesehen, können nun auch Länder, die bisher nicht an dem Feldversuch teilgenommen haben, teilnehmen. **Sie müssen dies jedoch bis zum 31. März 2006 getan haben.**

Die EU Kommission wird außerdem auf Verlangen Polens erneut die Wirkung der reduzierten Sätze untersuchen.

Keine negativen Rückwirkungen für das Handwerk

Aus einigen Zeitungsartikeln war zu entnehmen, das deutsche Handwerker im grenznahen Bereich unter den niedrigen Steuersätzen des Auslandes leiden würden. Während einige ausländische Handwerker auf ihre Leistungen nur niedrige Mehrwertsteuersätze aufschlagen müssten, gelte in Deutschland der volle Satz. Das führe zu Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des deutschen Handwerks.

Diese Darstellung ist falsch. Tatsächlich kommt es für Handwerker zu keiner Wettbewerbsverzerrung. Wenn in Deutschland Bauleistungen erstellt werden, **dann gilt der deutsche Mehrwertsteuersatz.** Erstellt ein deutscher Handwerker Leistungen in Polen, gilt der polnische Satz. Ein polnischer Handwerker, der in Ostdeutschland einen Auftrag annimmt, muss die 16-prozentige Mehrwertsteuer auf die Leistung aufschlagen.

Zu Wettbewerbsnachteilen kann es nur in Ausnahmefällen kommen. Ein Beispiel hierfür ist der Friseurbesuch während des Urlaubs in Spanien, Luxemburg oder den Niederlanden. Der deutsche Urlauber spart die höhere deutsche Mehrwertsteuer ein. Ein anderes Beispiel ist der Aachener, der sein Fahrrad in Belgien reparieren lässt. - Alle diese Fälle betreffen nur eine Minderheit der Deutschen. Wer fährt schon zum Friseur nach Luxemburg, Spanien oder den Niederlanden? Wer lässt sein Fahrrad in Belgien reparieren?

Die Chance der reduzierten Sätze nutzen.....

Grundsätzlich ist es Ziel der IG Metall, das Steueraufkommen nicht auszuhöhlen. Der Staat braucht Einnahmen, um eine effiziente Infrastruktur zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

Grundsätzliches Ziel der IG Metall ist es auch, in Verteilungsfragen Gerechtigkeit anzustreben.

Dennoch sollte die Möglichkeit, reduzierte Sätze zur Förderung des Handwerks zu nutzen, in Erwägung gezogen werden. Es wäre eine Chance, um die negativen Wirkungen der Mehrwertsteuererhöhung für das Handwerk im nächsten Jahr zu reduzieren.

Verstreicht diese Frist, kann nur noch im Rahmen reduzierter Mehrwertsteuersätze für einzelne Produktgruppen (zum Beispiel „Bereitstellung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus“) ein ermäßigter Steuersatz für das Handwerk eingeführt werden.

Autorin: Kerstin Warneke, Kontakt: kerstin.warneke@igmetall.de, Tel. 069-6693-2412